

DIPLOM-SACHVERSTÄNDIGE

ASTRID H. SPRENGER-HENTSCHEL

Dipl.-Sachverständige A. Sprenger-Hentschel, Wallstraße 2, 69123 Heidelberg

*Amtsgericht Heidelberg
Vollstreckungsgericht
Kurfürsten-Anlage 15
69115 Heidelberg*

für die Bewertung von bebauten
und unbebauten Grundstücken,
Mieten und Pachten (DIA)
Deutsche Immobilien-Akademie
an der Universität Freiburg

Wallstraße 2
69123 Heidelberg

Telefon: 06221 – 757 61 62
Email: astrid-sprenger@t-online.de

Az.: (2) 4 K 71/22

Datum: 12.10.2023
Zeichen: 10-23

Verkehrswertermittlung

(Marktwert)

gemäß § 194 BauGB

Versteigerungsobjekt:

Gemarkung Lobenfeld, Flurstück 365,
Landwirtschaftsfläche
Kirchhofäcker 1.187 m²

in

74931 Lobbach, Ortsteil Lobenfeld



(Plan aus BORIS-BW, Bodenrichtwertsystem, Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen)

Verkehrswert: € 1.800,--

Inhaltsverzeichnis:

1. Wertermittlungsgrundlagen	Seite 4
1.1. verwendete Unterlagen	Seite 4
1.2. gesetzliche Grundlagen	Seite 5
1.3. Literatur (auszugsweise)	Seite 6
2. Vorbemerkungen	Seite 7
2.1. Auftraggeber	Seite 7
2.2. Versteigerungsobjekt	Seite 7
2.3. Ortstermin	Seite 7
2.4. Stichtage	Seite 7
2.4.1. Wertermittlungsstichtag	Seite 7
2.4.2. Qualitätsstichtag	Seite 7
3. Rechtliche Gegebenheiten	Seite 8
3.1. Grundbuchstand	Seite 8
3.2. Wertbeeinflussende Rechte und Belastungen	Seite 8
3.3. Sonstiges	Seite 9
4. Grundstücksbeschreibung	Seite 9
5. Wertermittlung	Seite 10
5.1. Einleitung	Seite 10
5.2. Wahl des Wertermittlungsverfahrens	Seite 10
5.3. Bodenwertermittlung	Seite 11
6. Zusammenfassung	Seite 12
7. Zusammenstellung der Anlagen	Seite 13
8. Anlagen	Seite 14

1. Wertermittlungsgrundlagen

1.1. Verwendete Unterlagen:

- *Grundbuchamt Tauberbischofsheim, Gemeinde Lobbach, Grundbuch von Lobenfeld Blatt 22639, Auszug vom 29.08.2022*
- *Immobilienmarktbericht gemeinsamer Gutachterausschuss östlicher Rhein-Neckar-Kreis, Trendbericht, Sommer 2023*
- *örtliche Fachinformationen gemeinsamer Gutachterausschuss östlicher Rhein-Neckar-Kreis bei der Stadt Sinsheim, 3. Auflage 2023*
- *BORIS, Bodenrichtwertinformationssystem Baden-Württemberg, Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2022 und 01.01.2023*
- *Informationen zu Bodenrichtwerten Internetseite der Gemeinde Lobbach zum Stichtag 01.01.2020*
- *Karten, Luftbilder und Liegenschaftskarten aus Geoportal des Landes Baden-Württemberg, Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen*
- *Flächennutzungsplan der Gemeinde Lobbach aus Geoportal des Landes Baden-Württemberg, Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen*
- *mündliche Informationen Verwaltungsstelle Lobenfeld, Bauamt, Herr Korn, zu Bodenrichtwerten und potentiellen Nutzungsmöglichkeiten*
- *Internetseite der Gemeinde Lobbach*
- *Erhebungen im Ortstermin*

1.2. gesetzliche Grundlagen (u.a.):

- *ImmoWertV*
Verordnung über Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten (Immobilienwertermittlungsverordnung) vom 14. Juli 2021, gültig ab 01.01.2022
- *BauGB*,
Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017, das zuletzt durch Art. 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 geändert worden ist.
- *BBodSchG*
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17.03.1998, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar geändert worden ist.
- *BGB*
Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896 in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Januar 2002, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023
- *ErbbauRG*
Gesetz über das Erbbaurecht vom 15.01.1919, zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 7 des Gesetzes vom 01.10.2013
- *BeWertV*
Verordnung über die Ermittlung der Beleihungswerte von Grundstücken vom 12.05.2006, zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 14.10.2022, Beleihungswertermittlungsverordnung
- *GEG*
Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden vom 08. August 2020, zuletzt geändert durch Artikel 18 a des Gesetzes vom 20. Juli 2022
- *LBO*
Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 05.03.2010, in Kraft getreten am 03.12.2013, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Februar 2023
- *BauNVO*
Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017, die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 geändert worden ist.
- *FlurbG*
Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976, zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008
- *BewG*
Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 1991, zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022

1.3. Literatur (auszugsweise):

- *Kleiber, Simon*
Verkehrswertermittlung von Grundstücken, Handbuch und Kommentar zur Ermittlung von Marktwerten, Versicherungs- und Beleihungswerten unter Berücksichtigung der ImmoWertV
10. Auflage 2023
- *Kröll, Hausmann, Rolf*
Rechte und Belastungen in der Immobilienbewertung
5. Auflage 2015
- *Grüneberg (vormals Palandt), Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar*
81. Auflage 2022
- *Ross-Brachmann*
Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken und des Wertes baulicher Anlagen von Peter Holzner und Ulrich Renner
29. Auflage 2005
- *Ross-Brachmann*
Ermittlung des Verkehrswertes von Immobilien von Ulrich Renner und Michael Sohni
30. Auflage 2012
- *Schmitz/Krings/Dahlhaus/Meisel*
Baukosten 2020/2021
Instandsetzung/Sanierung/Modernisierung/Umnutzung
24. Auflage
- *Wertermittlerportal*
Reguvis Verlag, bestehend u.a. aus Kleiber digital, Zeitschrift: Der Wertermittler, einschlägige Fachliteratur und Rechtsprechung
- *Tillmann/Seitz*
Wertermittlung von Erbbaurechten und Erbbaugrundstücken
Hans-Georg Tillmann, Wolfgang Seitz
1. Auflage 2020
- *Fischer/Biederbeck*
Roland Fischer, Matthias Biederbeck
Bewertung im ländlichen Raum
1. Auflage März 2019
- *Tillmann/Kleiber/Seitz*
Tabellenhandbuch zur Ermittlung des Verkehrswertes und Beleihungswertes von Grundstücken
Hans-Georg Tillmann, Wolfgang Kleiber und Wolfgang Seitz#
2. Auflage 2017
- *Stumpe/Tillmann*
Versteigerung und Wertermittlung
Bernd Stumpe und Hans-Georg Tillmann
2. Auflage 2017

3. Rechtliche Gegebenheiten

3.1. Grundbuchstand:

*Amtsgericht Tauberbischofsheim
Gemeinde Lobbach
Grundbuch von Lobenfeld
Grundbuchblatt 22639*

Bestandsverzeichnis

laufende Nr. 1

*Flurstück 365
Kirchhofäcker
Landwirtschaftsfläche* *1187 m²*

Bestand und Zuschreibungen

Nr. 1 bei Umschreibung von Band 6 Heft 22 zur Fortführung auf EDV als Bestand eingetragen am 13. März 2003.

*Fläche gemäß VN 2008/7 berichtigt.
Eingetragen (AS 21) am 31.05.2010*

Abteilung II:

laufende Nr. 1

Die Zwangsversteigerung zum Zweck der Aufhebung der Gemeinschaft ist angeordnet.

*Bezug: Ersuchen des Amtsgerichts Heidelberg vom 18.08.2022 (4 K 71/22).
Eingetragen am 29.08.2022*

3.2. Wertbeeinflussende Rechte und Belastungen:

Sonstige nicht eingetragene Rechte sind nicht bekannt. Bei der Bewertung wird insoweit Lastenfreiheit unterstellt.

Schuldverhältnisse, die ggf. in Abteilung III des Grundbuchs eingetragen sind, sind in der Verkehrswertschätzung nicht berücksichtigt.

3.3. Sonstiges:

Die Wertermittlung wurde auf der Basis des besichtigten Objekts sowie den zur Verfügung stehenden Unterlagen erstellt.

Von den Parteien wurden keine Informationen zu eventuellen Pachtverhältnissen oder sonstigen rechtlichen Bindungen hinsichtlich des Grundstücks übermittelt. Es besteht keine Kenntnis, ob ggf. Rechte Dritter, z.B. ein Pachtverhältnis, an diesem Grundstück bestehen. Bei der nachfolgenden Wertermittlung wird daher unterstellt, dass keine rechtlichen Bindungen bestehen.

4. Grundstücksbeschreibung

Das Grundstück befindet sich in der Gemeinde Lobbach, Ortsteil Lobenfeld, nördlich des Ortsetters in hügeliger Lage. Es fällt von Norden nach Süden leicht ab.

Das Grundstück ist rechteckig geschnitten mit einer Länge von ca. 150 m und einer Breite von ca. 8 m. Die Maße wurden überschlägig aus der Liegenschaftskarte in Geoportal Baden-Württemberg ermittelt.

Zum Stichtag war das Grundstück mit niedrigen Grünfütterpflanzen bewachsen. Die Grundstücksgrenzen, ausgehend von den Plänen, waren im Wesentlichen eingehalten. Gemäß Augenschein muss davon ausgegangen werden, dass zum Wertermittlungsstichtag eine Nutzung als Ackerland vorliegt.

Das Grundstück ist in einen Flächennutzungsplan, zuletzt geändert im September 2023, einbezogen. Die Erstellung eines Flächennutzungsplans stellt eine vorbereitende Bauleitplanung dar, die die beabsichtigte künftige Nutzung der vom Plan erfassten Flächen darstellt. Die gesamte Fläche des zu bewertenden Grundstücks ist dabei als „Landwirtschaftsfläche“ ausgewiesen. Eine anderweitige Nutzung ist auf der Basis dieses aktuellen Plans nicht realistisch. Zugrunde gelegt wird daher eine Nutzung für Landwirtschaft ohne Bauerwartung gemäß § 3 Abs. 1 ImmoWertV.

Der Flächennutzungsplan in der im Anhang beigefügten Fassung wurde erst im September 2023, also nach dem Wertermittlungsstichtag korrigiert. Die dortigen Feststellungen sind jedoch im Hinblick auf die künftigen Nutzungsmöglichkeiten bindend, so dass die dortigen Feststellungen der vorliegenden Wertermittlung zugrunde gelegt werden.

5. Wertermittlung

5.1. Einleitung:

Der Verkehrswert wird wie folgt definiert:

„Der Verkehrswert (Marktwert) wird durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und den tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.“ (§ 194 BauGB)

Ebenso zu berücksichtigen sind künftige Entwicklungen, die aufgrund konkreter Erkenntnisse und Tatsachen realistisch zu erwarten sind, nachhaltig Einfluss auf den Wert der Immobilie haben und dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entsprechen. Daten, die durch ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse beeinflusst wurden oder werden, haben daher bei der Wertermittlung außer Betracht zu bleiben. Hier wird auf die obigen Ausführungen hinsichtlich des im September 2023 korrigierten Flächennutzungsplans unter Ziffer 4. verwiesen.

Die verschiedenen Verfahren zur Ermittlung des Verkehrswertes sind in der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) beschrieben und normiert. Dies sind gemäß § 6 ImmoWertV das Vergleichswertverfahren, das Ertragswertverfahren und das Sachwertverfahren, die ggf. auch gemeinsam zur Wertermittlung heranzuziehen sind. Die gesetzlichen Regelungen finden sich in §§ 24-26 ImmoWertV für das Vergleichswertverfahren, in §§ 27-34 ImmoWertV für das Ertragswertverfahren und in §§ 35-39 ImmoWertV für das Sachwertverfahren.

Die jeweilige Verfahrenswahl richtet sich nach der Art der zu bewertenden Immobilie bzw. des Grundstücks unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und der jeweiligen Umstände des Einzelfalls.

Zusätzlich sind gemäß § 8 Abs. 3 ImmoWertV die besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale zu berücksichtigen, soweit diese nach Art und Umfang erheblich sind und erheblich von dem üblichen örtlichen Grundstücksmarkt und den zugrunde gelegten Modellen abweichen.

5.2. Wahl des Wertermittlungsverfahrens:

Grundsätzlich sind alle genannten Wertermittlungsverfahren gleichrangig. Die Verfahrenswahl bestimmt sich nach den im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten.

Das Vergleichswertverfahren ist in der Regel dann anzuwenden, wenn sich der Grundstücksmarkt an Vergleichspreisen orientiert. Grundlage ist die Wertermittlung auf der Basis von zeitnahen Kaufpreisen vergleichbarer Objekte.

Das Ertragswertverfahren findet Anwendung, wenn das Bewertungsobjekt üblicherweise zur Erzielung nachhaltiger Erträge (Renditeobjekt) dient. Für den Käufer steht die Verzinsung des von ihm investierten Kapitals in Form der durch Vermietung oder Verpachtung erzielten Erträge im Vordergrund.

Das Sachwertverfahren ist in der Regel für solche Objekte anzuwenden, bei denen nicht Rendite-Erwägungen im Vordergrund stehen, sondern eine den persönlichen Bedürfnissen entsprechende Eigennutzung. Der Verkehrswert wird auf der Grundlage der gewöhnlichen Herstellungskosten aller auf dem Grundstück vorhandenen baulichen Anlagen unter Berücksichtigung der Alterswertminderung, Baumängeln und/oder Bauschäden, spezifischer Merkmale des Bewertungsobjekts, des Bodenwerts sowie insbesondere der allgemeinen Wertverhältnisse auf dem jeweiligen Grundstücksmarkt ermittelt.

Da es sich bei dem Wertermittlungsobjekt um ein unbebautes Grundstück, genutzt als Ackerland, handelt, finden weder das Sach- noch das Ertragswertverfahren Anwendung. Es erfolgt daher eine Bodenwertermittlung unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 1 ImmoWertV.

5.3. Bodenwertermittlung:

Der Bodenwert wird im Rahmen von Wertermittlungen getrennt von ggf. auf dem Grundstück vorhandenen baulichen Anlagen ermittelt. Zugrunde gelegt wird dabei üblicher Weise der für die jeweilige Zone, in der sich das Grundstück befindet, ermittelte Bodenrichtwert oder, falls vorhanden, der sich aus Vergleichspreisen für derartige Grundstücke ermittelte Bodenwert.

Zusätzlich ist ggf. ein auf dem Grundstück befindlicher Aufwuchs zu berücksichtigen. Dies kann vorliegend außer Betracht bleiben, da hier lediglich niedrige einjährige Futterpflanzen vorhanden waren.

Vergleichspreise aufgrund von zeitnahen Verkäufen vergleichbarer Grundstücke lagen als Basis für diese Wertermittlung nicht vor. Zugrunde gelegt werden daher die sich die vom zuständigen Gutachterausschuss, gemeinsamer Gutachterausschuss des östlichen Rhein-Neckar-Kreises bei der Stadt Sinsheim ermittelten und in BORIS veröffentlichten Bodenrichtwerte für landwirtschaftlich genutzte Flächen im Außenbereich.

Der Bereich, in dem sich das zu bewertende Grundstück befindet, wird in der Legende der Bodenrichtwertkarte zum Stichtag 01.01.2023 mit einem Bodenrichtwert für Ackerflächen von 1,50 €/m² angegeben. Eine höherwertige Nutzung, die eine Einstufung als Grünland rechtfertigen könnte, liegt nicht vor. Aufgrund der konkreten Nutzung wird bei der Bodenwertermittlung der Richtwert für Ackerland zugrunde gelegt.

Die überwiegende Anzahl der in diesem Bereich vorhandenen Grundstücke weisen einen vergleichbaren Zuschnitt auf mit nahezu identischen topographischen Gegebenheiten und Nutzungsart. Es sind daher keine Anhaltspunkte ersichtlich, aufgrund derer eine Korrektur des Bodenrichtwertes wegen abweichender Eigenschaften des zu bewertenden Grundstücks erfolgen müsste.

Dies ergibt folgenden **Bodenwert:**

$$1.187 \text{ m}^2 \quad x \quad 1,50 \text{ €/m}^2 \quad = \quad \text{€} \quad 1.780,50,-$$

gerundeter Bodenwert **€ 1.800,-**

5.4. Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Im Rahmen der Wertermittlung sind zudem solche Eigenschaften des Grundstücks zu berücksichtigen, die im Rahmen des Grundstücksmarktes Einfluss auf den Wert haben, soweit diese nicht bereits im Rahmen der obigen Bodenwertermittlung berücksichtigt wurden.

Vorliegend sind aufgrund der weiteren im Umfeld gelegenen Grundstücke, deren Größe und Gestalt für das Wertermittlungsobjekt keine Besonderheiten gegeben, so dass eine Anpassung gemäß § 8 Abs. 3 ImmoWertV nicht erfolgen muss.

6. Zusammenfassung

Bei der Bewertung wurden der beim Ortstermin festgestellte Zustand des Grundstücks und die wirtschaftliche Nutzung berücksichtigt. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass keine Kenntnis über eventuelle rechtliche Bindungen, z.B. Pachtverträge und ggf. damit verbundene Einnahmen besteht.

Bei der Besichtigung des Grundstücks wurden keine Untersuchungen hinsichtlich eventueller Altlasten durchgeführt. Bei der Bewertung wurden daher kontaminierungsfreie Bodenverhältnisse unterstellt. Für den Fall des Vorliegens derartiger Altlasten wäre der Verkehrswert ggf. zu korrigieren.

Der Verkehrswert wird aus dem Bodenwert abgeleitet und auf

€ 1.800,-

in Worten: eintausendachthundert EURO

geschätzt.

Die Bewertung habe ich aufgrund einer eingehenden persönlichen Besichtigung des Grundstücks ohne Anwesenheit eines der Verfahrensbeteiligten und ohne vorherige Terminankündigung vorgenommen.

Ich versichere, dass ich in der Sache unbeteiligt bin und die Bewertung eigenhändig und unparteiisch, ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse und ohne eigenes Interesse am Ergebnis erstattet habe.

Heidelberg, den 12. Oktober 2023

*Astrid Sprenger-Hentschel
Diplom-Sachverständige*

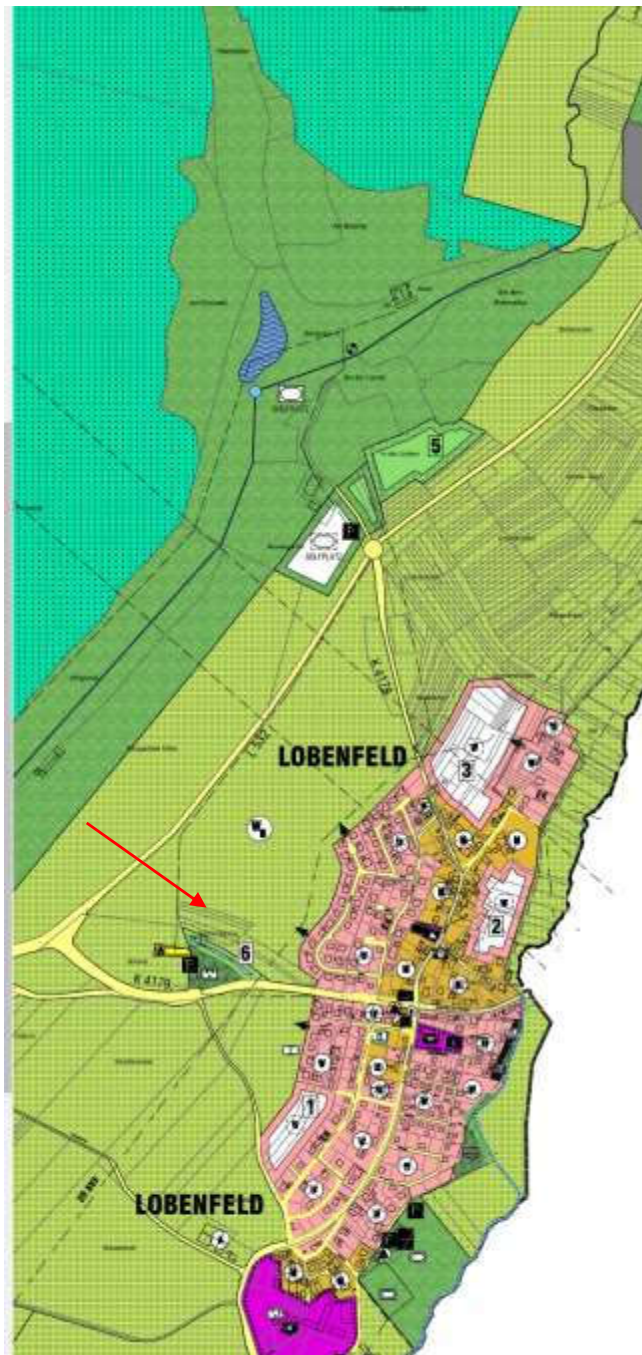
7. Zusammenstellung der Anlagen

- *Liegenschaftskarte aus „Geoportal Baden-Württemberg“, Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen, Flurstück 365 markiert*
- *Flächennutzungsplan Lobbach mit Legende, Auszug aus „Geoportal Baden-Württemberg, Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen, Lage des Grundstücks markiert*
- *Fotodokumentation mit 1 Lichtbild und 3 Anlagen, incl. Deckblatt*

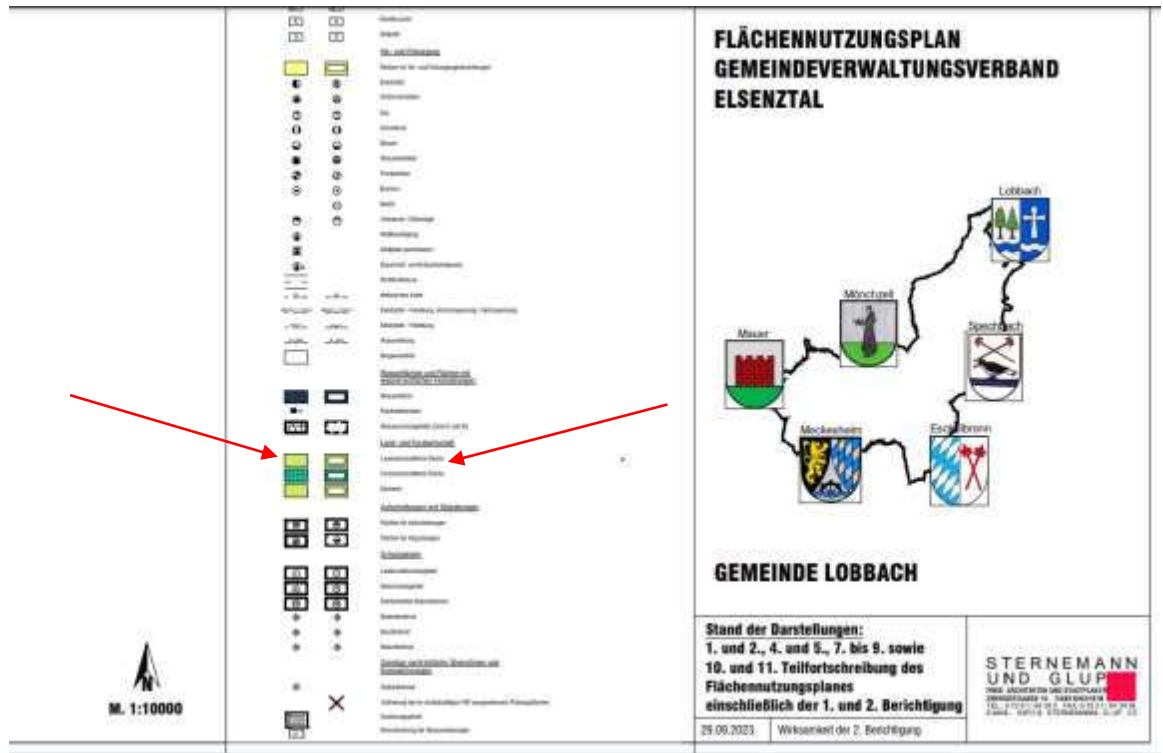
Die Verkehrswertschätzung wurde in 6 Ausfertigungen in Papierform für das Amtsgericht Heidelberg sowie in 1 Ausfertigung auf CD-ROM im pdf-Format, davon eine für das Archiv der Unterzeichnerin, erstellt. Eine weitere Ausfertigung wurde per Email im pdf-Format an das Amtsgericht Heidelberg übermittelt.

Die vorliegende Verkehrswertschätzung ist nur für den Auftraggeber und den angegebenen Zweck bestimmt. Jede sonstige Verwendung bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung der Unterzeichnerin.

8. Anlagen



*Lageplan aus dem Flächennutzungsplan Lobenfeld
Grundstück markiert durch die Unterzeichnerin
Quelle: Flächennutzungsplan GVV Eisenztal*



Quelle: Auszug aus dem Flächennutzungsplan GVV Elsenzthal, Legende, Nutzung als Landwirtschaftsfläche